IV 2B 167/57

3 U (Wg) 1/57 -

74

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

des Karl v. B [redacted] in C [redacted], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] und Dr. [redacted] in [redacted], [redacted] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen als Vertreter des Landesinteresses in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die sofortige Beschwerde des Klägers dagegen, daß in dem Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 30. April 1957 die Revision nicht zugelassen ist, zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren= und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Soweit von der Beschwerde die in dem Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen in Zweifel gezogen werden, könnte auch eine zugelassene Revision mit derartigen Einwänden nicht gehört werden; um so weniger sind sie geeignet, die Zulassung dieses Rechtsmittels zu rechtfertigen.

[illegible]

Die hier bedeutsame materiell-rechtliche Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Entschädigungspflicht nach dem Bundesentschädigungsgesetz besteht, wenn die gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahmen zum Teil aus den Verfolgungsgründen des § 1 Abs. 1 BEG, zum Teil aus anderen Gründen getroffen wurden, ist von dem entscheidenden Senat bereits dahin geklärt worden, daß es genügt, wenn die Verfolgungsgründe wesentlich mitursächlich für die Maßnahmen waren (Urteil vom 5. Dezember 1956 IV ZR 201/56, RzW 1957, 51). Die in dieser Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verletzt, soweit es eine Entschädigungspflicht des beklagten Landes mit der Begründung verneint hat, der Kläger sei ausschlaggebend wegen des Verdachts einer der deutschen Kriegführung abträglichen Betätigung festgenommen worden und seine gegnerische politische Einstellung gegen den Nationalsozialismus sei dafür jedenfalls nicht von entscheidender - also nicht von wesentlicher - Bedeutung gewesen. Ein Widerspruch zu diesen Grundsätzen könnte allenfalls vorliegen, soweit das Berufungsgericht dem Kläger eine Entschädigung auch für die Zeit der Fortdauer der Haft, nachdem sich der damals gegen ihn gehegte konkrete Verdacht als unbegründet herausgestellt hatte, versagt hat. In dem Berufungsurteil heißt es, es fehle an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, daß die Festhaltung des Klägers lediglich deshalb aufrecht erhalten worden sei, weil er ein Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung gewesen sei. Der Zusammenhang der Urteilsgründe spricht dafür, daß es sich dabei um eine ungenaue Ausdrucksweise handelt und das Berufungsgericht sagen wollte, die Annahme liege nahe, daß die Absicht einer weiteren Überprüfung der ganzen sonstigen möglicherweise die deutschen Kriegsinteressen verletzenden Tätigkeit des Klägers bestanden habe, und

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

es sei wahrscheinlich darin der eigentliche und ausschlaggebende Grund für seine weitere Festhaltung zu sehen. Aber selbst wenn das Berufungsgericht hier unbeachtet gelassen haben sollte, daß die Verfolgungsgründe des § 1 Abs. 1 BEG nicht die alleinige Veranlassung für die gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahmen gebildet zu haben brauchen, um eine Entschädigungspflicht auszulösen, so stellt sich damit doch keine neue grundsätzliche Rechtsfrage, die der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfte.

Da auch im übrigen die Voraussetzungen, von denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision abhängig ist, nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Karlsruhe, den 20. September 1957

Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS